

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Oederan

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und über die Stiftung und Verleihung einer Ehrenurkunde der Stadt Oederan

Auf Grund von § 4 und § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl.S. 55, berichtigt S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Oederan am 27.05.2004 folgende Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und über die Stiftung und Verleihung einer Ehrenurkunde der Stadt Oederan beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht/Ehrenurkunde

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts für herausragende Verdienste ist die höchste Ehrung der Stadt Oederan. Sie wird in Form einer Ehrenbürgerurkunde verliehen.
- (2) Zur Auszeichnung von Persönlichkeiten (Sportlern, Künstlern, Politikern oder anderen Bürgern), die sich durch besondere Leistungen um das Ansehen der Stadt verdient gemacht haben, stiftet die Stadt Oederan eine Ehrenurkunde, die unabhängig vom Ehrenbürgerrecht, verliehen wird.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenurkunde wird nur in Ausnahmefällen vorgenommen und erhält durch diese Seltenheit ihren besonderen Wert. Ein Anspruch auf Verleihung dieser Auszeichnung besteht nicht.

§ 2 Voraussetzungen der Verleihung

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann jedermann verliehen werden, der herausragende Leistungen für die Stadt Oederan erbracht hat.
- (2) Die Ehrenurkunde wird für überdurchschnittliche Leistungen in der Stadt auf kommunalem, politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sportlichem oder sozialem Gebiet verliehen. Der Wohnsitz Oederan ist dafür nicht Bedingung.
- (3) Die Verleihung der Ehrenurkunde an gegenwärtige oder ehemalige Sportler eines Oederaner Vereins setzt bedeutende überregionale sportliche Leistungen voraus.

§ 3 Form der Ehrenbürgerurkunde / Ehrenurkunde

- (1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und zusätzlich zur Ehrenurkunde erhält der/die zu Ehrende eine vom Bürgermeister unterzeichnete Urkunde, die seinen Namen, eine Kurzdarstellung der Verdienste oder Leistungen und das Datum des Beschlusses zur Verleihung in der Stadtratssitzung trägt.

§ 4 Vorschläge zur Verleihung

Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenurkunde an Personen können vom Bürgermeister, von den Fraktionen des Stadtrates oder durch einen Einwohnerantrag unterbreitet werden.

§ 5 Entscheidung über die Verleihung

- (1) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft oder einer Ehrenurkunde entscheidet der Stadtrat mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stadträte.
- (2) Die Ehrung wird in feierlicher Form durch den Bürgermeister vorgenommen.

§ 6 Aberkennung, Rückgabe der Auszeichnung

- (1) Wegen unwürdigen Verhaltens können Ehrenbürgerschaft bzw. die Ehrung mit der Ehrenurkunde durch Beschluss des Stadtrates mit absoluter Mehrheit aberkannt werden.
Die Ehrenbürger- bzw. Ehrenurkunde ist dann an die Stadt zurückzugeben. Der/die Betroffene ist aus der Liste der Geehrten zu streichen.
- (2) Werden Gründe, die eine zwingende Aberkennung der Ehrung erforderlich machen, erst nach dem Ableben des/der Geehrten bekannt, so entfällt die Rückgabepflicht. Der/die Betroffene wird nur aus der Liste der Geehrten gestrichen.
- (3) Bei Verlust des Bürgerrechts ist die Ehrung ohne Beschluss des Stadtrates verwirkt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oederan, den 28. Mai 2004

Gernot Krasselt
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Veröffentlichung der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Oederan, Markt 5, 09569 Oederan unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Oederan, den 22.11.2004
Gernot Krasselt
Bürgermeister

(Siegel)